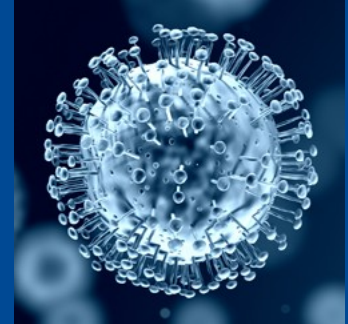


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Sicherungsdienstleistungen im Bereich Einlasskontrollen



© Jazper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen.

Diese sind für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland

- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung,
- im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

festgelegt. Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gilt entsprechend der 3. Änderung bis zum 30. Juni 2021. Sie verpflichtet Arbeitgeber und Beschäftigte zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes, die nicht im Einzelnen im branchenspezifischen Teil dieser Handlungshilfe aufgeführt sind:

- Der Arbeitgeber muss Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Schnelltest anbieten. Weitere Hinweise zu Schnelltests finden Sie auf den Internetseiten der [VBG](#) und der [DGUV](#).
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

- Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen, wenn
 - die Anforderungen an die Raumbelagung nicht eingehalten werden können, oder
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
 - Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.
- Ist Schutz der Beschäftigten durch Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend und sind Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken) bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn
 - bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder
 - bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.
- Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

Außerdem muss der Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anbieten, diese Tätigkeiten in der Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Unter Berücksichtigung dieser Arbeitsschutzregel hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und zu aktualisieren. Er hat diese Maßnahmen in einem Hygienekonzept festzulegen und umzusetzen.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Sicherungsdienstleistungen im Bereich Einlasskontrollen

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie speziell für Sicherungsdienstleistungen bei Einlasskontrollen, zum Beispiel im Einzelhandel, vorgehen können.

Als Unternehmen der Sicherungsdienstleistung sind Sie verantwortlich für die Sicherheit bei Einlasskontrollen, beispielsweise im Einzelhandel. Hierzu haben Sie eine Vielzahl von Aufgaben zu bewältigen, bei denen Sie den Personen sehr nahekommen können. Um das Ansteckungsrisiko unter anderem durch den Corona-Virus möglichst gering zu halten, haben wir einige geeignete Maßnahmen nach dem T-O-P-Prinzip aufgelistet. Welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, hängt von den Aufgaben und Einsatzbedingungen ab, liegt aber im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

Technische Maßnahmen:

- Am Empfang und an Auskunft stellen kann durch Plexiglasscheiben, abgehängte Folien oder Barrieren die Ansteckungsgefahr minimiert werden.
- An Zugängen und Kontrollpunkten kann durch Sperrgitter, Absperrbänder oder Tanser der Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen eingehalten werden.
- Achten Sie möglichst auf eine Vereinzelnung bei den Zugängen durch Markierungen auf Boden, durch Schilder und Piktogramme.
- Sorgen Sie für ausreichend Waschgelegenheiten, Seife, Einmal-Handtücher und Handdesinfektionsmittel für die Beschäftigten.

Organisatorische Maßnahmen:

- Bei der Einsatzplanung die benötigte Anzahl an Beschäftigten bestimmen; wenn Arbeit im Team (2 Personen) durchgeführt wird, ist ein geeigneter Infektionsschutz der Beschäftigten untereinander zu organisieren
- Bei der Schichtablösung die Überlagerung von Arbeitszeiten vermeiden
- Personen mit einem erhöhten Risiko im Vorfeld identifizieren und nicht in diesem Bereich einsetzen
- Absprache mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zu Aufgaben, auf die vorübergehend verzichtet werden kann: zum Beispiel Nachschau, Taschenkontrollen ...
- Bereitstellung von Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sowie Schutzhandschuhen (beispielsweise Nitrilhandschuhe)
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Arbeitsbereiche und Pausenräume (Reinigungs- und Desinfektionsplan)
- Unterweisung der Beschäftigten über getroffene Maßnahmen
- Möglichst feste Teams bilden, um Personenkontakte zwischen den Arbeitsgruppen zu vermeiden

Personenbezogene Maßnahmen:

- Weisen Sie Ihre Beschäftigten auf Einhaltung der Hygienemaßnahmen hin:
 - Auf ausreichend Abstand zu anderen Personen achten (mindestens 1,5 m)
 - Benutzung von Mund-Nase-Schutz sowie Schutzhandschuhen (zum Beispiel Nitrilhandschuhe)
 - Regelmäßiges Händewaschen
 - Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch
 - Nach Beendigung einer Tätigkeit: Hände desinfizieren (zum Beispiel vor dem Essen, Trinken, Rauchen)
 - Bei ersten Anzeichen einer Erkrankung (Husten, Fieber, Atembeschwerden) nicht zur Arbeit gehen, sondern die Hausärztin/den Hausarzt kontaktieren